



Antwort zur Anfrage Nr. 1059/2018 der 10 - Hauptamt betreffend **Persönliche Anfrage:
Planstellen Verkehrsüberwachung (Behringer, Dr. Both, Hingst und Dr. Huck)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Planstellen im Verkehrsüberwachungsamt waren zum Jahresende 2017, zum Ende des ersten Quartals 2018 und zum Ende Mai 2018 unbesetzt?

Zum 31.12.2017 waren 9,7 von 124 Stellen unbesetzt. Davon entfielen 4,5 auf die Verkehrsüberwachungskräfte.

Zum 31.03.2018 waren 13 von 124 Stellen unbesetzt. Davon entfielen 8,7 auf die Verkehrsüberwachungskräfte.

Zum 31.05.2018 waren 13,75 von 124 Stellen unbesetzt. Davon entfielen 10,25 auf die Verkehrsüberwachungskräfte. Von den letztgenannten Stellen werden voraussichtlich bis August 9 Stellen wiederbesetzt, eine weitere Ausschreibung läuft zudem aktuell.

2. Welche Unterschiede in der Bezahlung (tarifliche Einstufung) zwischen unserer Verwaltung und der von benachbarten Gebietskörperschaften bestehen bzw. wieso gibt es überhaupt unterschiedliche tarifliche Einstufungen in den verschiedenen Gebietskörperschaften? Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, um Abwanderungen in diesem Bereich zu verhindern oder zumindest zu minimieren?

Alle Stellen der Stadtverwaltung werden neutral und nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bewertet. Unterschiede in der tariflichen Eingruppierung können in Vergleich zu anderen Kommunen vorliegen, wenn

- a) sich die wahrzunehmenden Aufgaben aufgrund eines anderen organisatorischen Aufbaus oder anderer gesetzlicher Grundlagen z. B. jeweiliges Landesrecht unterscheiden oder
- b) übertariflich gezahlt wird.

In beiden Fällen besteht durch die Verwaltung keine Möglichkeit, eine Veränderung an Eingruppierungen von Beschäftigten vorzunehmen. Über den Maßnahmenkatalog zur Personalgewinnung und -sicherung wurden die Gremien bereits informiert. Dieser wird kontinuierlich und bedarfsorientiert fortgeschrieben.

3. In einer ergänzenden Antwort datiert auf dem 20. Dezember 2017 schreibt die Verwaltung „Falschparker, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, werden [...] bei Bekanntwerden sofort geahndet.“ Nach welchem Rechtsverständnis gibt es Falschparker, die für die öffentliche Ordnung KEINE Gefahr darstellen? Die Aussage, dass alle Falschparker sofort nach Bekanntwerden geahndet werden, ist objektiv unzutreffend. Wer sich an die öffentliche Ordnung hält, ist jedoch kein Falschparker.

Grundsätzlich stellen alle Falschparker eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Allerdings birgt beispielsweise ein Falschparker in einer Feuerwehrezufahrt eine größere Gefahr, als einer, dessen Parkscheibe abgelaufen ist.

Alle Parkverstöße werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Verwaltung nach Bekanntwerden geahndet.

Mainz, 12. Juni 2018

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister